

<u>Satzung</u>

- § 1: Der Verein führt den Namen "Athletenvereinigung Alzenau 1899 e. V". Er hat seinen Sitz in Alzenau und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2: Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- § 4: Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
 - Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.



Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zugeben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung "sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

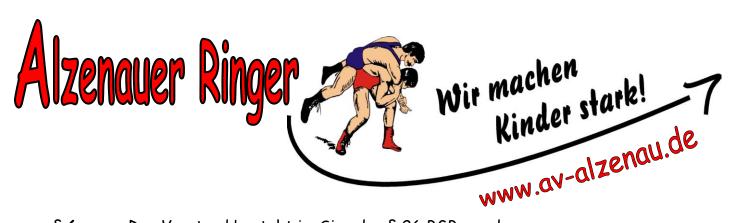
Ein Mitglied kann aus dem gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis/Abmahnung oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,-- Euro und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 5: Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

Prischoßhalle Alzenau, Prischoßstraße 57, 63755 Alzenau, Tel. +496023/6721



- § 6: Der Vorstand besteht im Sinn des § 26 BGB aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Der 2. Vorsitzende vertritt ihn gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und der 3. Vorsitzende zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Neuwahlen finden ebenfalls alle zwei Jahre statt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst-

ständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zum Betrag von 500,-- Euro, monatlich im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen. Die vorstehende Beschränkung des Vorstandes soll Wirkung gegen Dritte haben im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

- § 7: Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) den Beiräten.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach §§ 4 a, 4 c, und 4 d dieser Satzung zu.

Prischoßhalle Alzenau, Prischoßstraße 57, 63755 Alzenau, Tel. +496023/6721

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:

- 1. Kassier und Geschäftsführer
- Sportwart und technische Leiter, sowie eventuelle Vertreter
- Jügendleiter
- Schriftführer
- Mannschaftsführer
- Sportausschussleiter
- Vergnügungsausschussvorsitzender
- Mitgliederräte/maximal 3 Beisitzer
- Altestenrat (von der Vorstandschaft gewählte Ehrenmitglieder)

über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über

- den Vereinsbeitrag die Entlastung des Vorstandes die Wahl des Vorstandes
- die Wahl und Entlastung der Vereinsausschussbeiräte
- Satzungsänderungen
- sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das

Gesetz nicht anders bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

- § 9: Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses, das Recht zu in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- § 10: Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

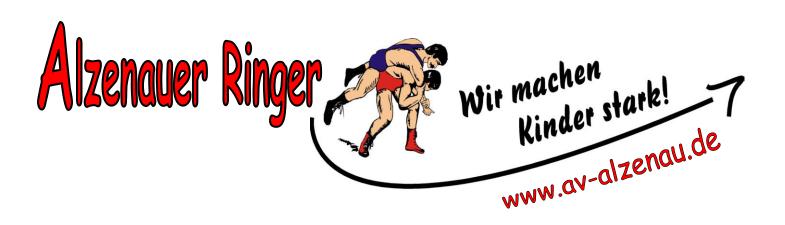
Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstige Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11: Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Ausweichhalle:

Prischoßhalle Alzenau, Prischoßstraße 57, 63755 Alzenau, Tel. +496023/6721



§ 12: Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Stadt Alzenau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

63755 Alzenau, 19.09.2013